



Rat der
Europäischen Union

051578/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/01/19

Brüssel, den 25. Januar 2019
(OR. en)

9128/98
DCL 1

RECH 57
ASIE 6

FREIGABE

des Dokuments	ST 9128/98 RESTREINT
vom	2. Juni 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9128/98

RESTREINT

RECH	57
ASIE	6

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 7395/98 RECH 45 ASIE 4 - SEK(98) 507 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. März 1998 die eingangs genannte Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China auszuhandeln, unterbreitet.

Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollte das Abkommen anhand von Verhandlungsdirektiven ausgehandelt werden; der Abschluß der Verhandlungen sollte danach gemäß Artikel 130 m nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

2. Die Gruppe "Forschung" prüfte den Vorschlag und einigte sich dann auf die in den Anlagen I und II wiedergegebenen Texte (Entwurf des Ratsbeschlusses und dazugehörige Verhandlungsdirektiven sowie Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll).
3. Dem Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher empfohlen, dem Rat nahezulegen, er möge
 - unter Punkt A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen den beigefügten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China auszuhandeln, zusammen mit den dazugehörigen Verhandlungsdirektiven annehmen (Anlage I);
 - die Erklärung in Anlage II in sein Protokoll aufnehmen.

**BESCHLUSS DES RATES
ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION,
EIN ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA AUSZUHANDELN**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China auszuhandeln.
 2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des hierfür nach Artikel 228 EGV bestellten besonderen Ausschusses.
 3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Verhandlungen entsprechend den beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
 4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem laufenden.
-

ENTWURF VON VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

**für ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
mit der Volksrepublik China**

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist es, gemäß Artikel 130 m in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über Zusammenarbeit zu schließen, das sich auf die im Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, nachstehend das Fünfte Rahmenprogramm (1998-2002) genannt, festgelegten Gebiete erstreckt. Diese Zusammenarbeit muß für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Leitprinzipien

Bei der Zusammenarbeit gemäß dem Abkommen ist für den gegenseitigen Zugang der Forschungseinrichtungen der beiden Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie für einen angemessenen Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums zu sorgen.

3. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens soll sich auf den ersten Aktionsbereich des Fünften Rahmenprogramms im Sinne des Artikels 130 g Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erstrecken.

4. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann aus folgenden Maßnahmen bestehen:

- Teilnahme chinesischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsarbeiten des Fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft sowie Teilnahme von Forschungseinrichtungen ⁽¹⁾ der Europäischen Gemeinschaft an chinesischen Projekten auf entsprechenden Forschungsgebieten. Die Teilnahme chinesischer Einrichtungen an indirekten Forschungsarbeiten der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den spezifischen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002); sollen gemeinsame Forschungs- und technologische Entwicklungsarbeiten europäischer und chinesischer Einrichtungen unter das Abkommen fallen, ist die Zustimmung der beiden Parteien erforderlich;
- Besuchs- und Austauschprogramme für Wissenschaftler;
- gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Symposien und Workshops.

5. Laufzeit

Das Abkommen soll für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) geschlossen werden und kann nach einer Bewertung im vorletzten Jahr der Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms bzw. der folgenden Rahmenprogramme im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden (stillschweigende Verlängerung). Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme chinesischer Einrichtungen an indirekten FTE-Arbeiten der Gemeinschaft und die Verbreitung und optimale Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, werden den vom Rat für die gemeinschaftlichen Forschungsprogramme festgelegten Regelungen über die Verbreitung der Forschungsergebnisse aus den spezifischen Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und

(1) nach der Definition in Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom ... über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) (ABl. ...)

Demonstration sowie gegebenenfalls den in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 30. Juni 1992 festgelegten Leitlinien für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum bei der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Drittländern unterliegen.

Entsprechend sollen die Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei der Teilnahme an chinesischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten haben wie chinesische Einrichtungen.

7. Finanzierung

Für die Teilnahme chinesischer Forschungseinrichtungen an den indirekten Forschungsarbeiten der Gemeinschaft im ersten Aktionsbereich des Fünften Rahmenprogramms sollen die auf Einrichtungen aus Drittländern anzuwendenden Bestimmungen des Ratsbeschlusses über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration gelten (keine Mittelübertragung).

8. Verwaltung des Abkommens

Es soll ein gemeinsamer WuT-Kooperationsausschuß eingesetzt werden, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und bewerten soll. Er setzt sich zum einen aus Vertretern der Kommission und zum anderen aus Vertretern der Volksrepublik China zusammen. Der Ausschuß soll in der Regel einmal im Jahr zusammentreten, möglichst vor der Tagung des durch das Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China eingesetzten Gemischten Ausschusses [Verordnung (EWG) Nr. 2616/85 des Rates vom 16. September 1985]. Der WuT-Kooperationsausschuß soll letzterem Bericht erstatten. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

ENTWURF

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Der Rat und die Kommission vereinbaren, bei der Unterzeichnung des Abkommens folgende gemeinsame Erklärung für das Protokoll abzugeben:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß das Abkommen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten berühren, mit der Volksrepublik China bilateral Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Entwicklung aufzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls Abkommen zu schließen. Sie kommen daher überein, daß die Person, die vom Präsidenten des Rates ermächtigt wird, das Abkommen zu unterzeichnen, die Regierung der Volksrepublik China bei der Unterzeichnung des Abkommens über den Inhalt dieser Erklärung unterrichtet."

DECLASSIFIED